



## 1,172-BLE: Einführung ins Strafrecht und Strafprozessrecht

### Fach-Informationen

---

ECTS-Credits: 3.5

### Zugeordnete Veranstaltungen

---

| Stundenplan                                                                    | Sprache | Dozent(in)                       |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------|----------------------------------|
| <a href="#">1,172,1.00 Einführung ins Strafrecht und Strafprozessrecht</a>     | Deutsch | <a href="#">Gschwend Lukas</a>   |
| <a href="#">1,172,2.01 Strafrecht und Strafprozessrecht: Übungen, Gruppe 1</a> | Deutsch | <a href="#">Guidon Patrick</a>   |
| <a href="#">1,172,2.02 Strafrecht und Strafprozessrecht: Übungen, Gruppe 2</a> | Deutsch | <a href="#">Forster Matthias</a> |
| <a href="#">1,172,2.03 Strafrecht und Strafprozessrecht: Übungen, Gruppe 3</a> | Deutsch | <a href="#">Forster Matthias</a> |
| <a href="#">1,172,2.04 Strafrecht und Strafprozessrecht: Übungen, Gruppe 4</a> | Deutsch | <a href="#">Guidon Patrick</a>   |

### Veranstaltungs-Informationen

---

#### Veranstaltungs-Vorbedingungen

---

#### Veranstaltungs-Inhalt

---

Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches

Grundzüge des Strafprozessrechts gemäss Skript

#### Veranstaltungs-Struktur

---

Vorlesungen mit Übungen

#### Veranstaltungs-Literatur

---

Skript "Strafrecht, Allgemeiner Teil, Einführung ins Strafprozessrecht", Aufl. HS 2008

Folien und Begleitübungen zur Vorlesung zum Allgemeinen Teil auf der Lernplattform

Weiterführende Literatur gemäss Angaben im Skript

#### Veranstaltungs-Zusatzinformationen

---

### Prüfungs-Informationen

---

#### Prüfungsform

---

**Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 120 Min.)**

#### Prüfungs-Hilfsmittel

---

**Extended Closed Book für Juristische Prüfungen**

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
  - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
  - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".

- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrucke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
  - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
    - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
    - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
  - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
  - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

#### Hilfsmittel-Zusatz

Unkommentierte aktuelle amtliche Ausgabe des geltenden StGB vom 21.12.1937 in der Fassung nach Änderungen vom 13.12.2002/24.3.2006; Amtliche Ausgabe der StPO des Kantons St. Gallen vom 01. Juli 1999; Prüfungsschemata für Aufbau der verschiedenen Deliktstypen (Anhang zum Skript)

**Fragesprache: Deutsch**

**Antwortsprache: Deutsch**

#### Prüfungs-Inhalt

Allgemeiner Teil I des Strafgesetzbuches in der ab 1.1.2007 gültigen Fassung( Art. 1-2, 10-27, 103-105, 260bis StGB)

Grundzüge des Strafprozessrechts gemäss Skript.

#### Prüfungs-Literatur

Strafrecht, Allgemeiner Teil/ Einführung ins Strafprozessrecht (Skript **HS 2008** Prof. Dr. Hans Vest)

##### Weiterführende Literatur zur Vertiefung:

- Trechsel/Noll, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 6. Auflage, Zürich 2004
- Riklin, Franz, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Verbrechenlehre, 2. Auflage, Zürich 2002
- Seelmann, Kurt, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. Basel 2007
- Donatsch, Andreas/Tag, Brigitte, Strafrecht I: Verbrechenlehre, Grundriss, 8. Auflage, Zürich 2006
- Stratenwerth, Günter, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 3. Auflage, Bern 2005
- Kunz, Karl- Ludwig, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bern 2000 (interaktives Lernsystem mit CD-Rom)
- Trechsel, Stefan, Schweizerisches Strafgesetzbuch. Kurzkommentar, 2. Auflage, Zürich 1997
- Killias, Martin, Précis de droit pénal général, 2. éd., Berne 2001
- Graven, Philippe, L'infraction pénale punissable, 2. éd., Berne 1995

#### Beachten Sie bitte:

***Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt verbindlich ist und vor anderen Informationen wie persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. unbedingt den Vorrang hat.***